

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Žaklin Nastić, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8112 –**

### Die „Grauen Wölfe“ in Deutschland und ein mögliches Verbot

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Fotos bei Instagram zeigen den früheren Fußballweltmeister Mesut Özil mit einem auf die Brust tätowierten Symbol der extrem rechten türkischen „Ülkücü-Bewegung“ (drei Halbmonde und ein heulender Wolf), auch „Graue Wölfe“ genannt, die in Deutschland vom Verfassungsschutz beobachtet wird ([www.zdf.de/nachrichten/politik/graue-woelfe-mesut-oezil-hintergrund-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/graue-woelfe-mesut-oezil-hintergrund-100.html)). In der Türkei ist die extrem rechte MHP ihre politische Vertretung und Bündnispartnerin der AKP von Präsident Recep Tayyip Erdoğan ([www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-aerger-um-graue-woelfe-tattoo-bei-mesut-oezil-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-aerger-um-graue-woelfe-tattoo-bei-mesut-oezil-100.html)). Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ zeichnet sich zudem durch Antisemitismus, Rassismus und Hass auf kurdische, alevitische, armenische und andere Minderheiten aus ([ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin\\_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf](http://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf), S. 5).

Mitglieder der „Ülkücü“-Bewegung bzw. „Grauen Wölfe“ sind voraussichtlich waffenrechtlich unzuverlässig, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Köln (Beschluss vom 24. Juli 2023, Az. 20 L 835/23 und 20 L 836/23). Aus Sicht des Gerichts liegen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die „Grauen Wölfe“ verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Das Gericht folgte dabei der Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV; AFP vom 24. Juli 2023).

Zu den „Grauen Wölfen“ mit ihren mindestens 18 500 Mitgliedern in Deutschland ([ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin\\_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf](http://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf), S. 5, 22) rechnet das Bundesamt für Verfassungsschutz drei Dachverbände, die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF), die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATİB) wie auch die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF), ehemals „Verband der türkischen Kulturvereine in Europa“ (ATB). ATİB ist Gründungsmitglied des Zentralrats der Muslime (ZMD), dort mitgliederstärkster Verband und auch im Vorstand vertreten. Der ZMD ist Ansprechpartner vieler Bundesministerien und Politikerinnen und Politiker. Im Dezember 2022 war der ZMD beispielsweise erneut zur Auftaktveranstaltung der Islamkonferenz im Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Bundesinnenministerin Nancy Faeser eingeladen

(Die Welt vom 21. Juni 2023: Verfassungsschutz warnt vor Russland-Nähe der AfD, S. 4).

Die Frage, welche lokalen Vereine nach Kenntnis der Bundesregierung zu den 20 mitgliederstärksten gehören, hält diese „für derart sensibel, dass auch ein geringfügiges Bekanntwerden der Informationen unter keinen Umständen hingenommen werden kann“ (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/893).

Neben der verbandlich organisierten „Ülkücü“-Anhängerschaft werden etwa 1 600 Personen weiteren „Ülkücü“-Kleinststrukturen sowie der unorganisierten „Ülkücü“-Bewegung zugerechnet (Verfassungsschutzbericht 2022, S. 254 bis 260).

Burak Çopur, Leiter des Zentrums für Radikalisierungsforschung und Prävention in Essen kritisiert den Umgang mit den „Grauen Wölfen“ in Deutschland, die nach wie vor politisch toleriert werden. Andere Staaten wären da deutlich restriktiver. Österreich hat mittlerweile untersagt, das Symbol der „Grauen Wölfe“ zu zeigen, Frankreich hat die Bewegung gänzlich verboten. In Deutschland passiere dagegen zu wenig im Kampf gegen die Gruppierung. Dabei gibt es auch hierzulande einen Prüfauftrag des Deutschen Bundestages zum Verbot der „Grauen Wölfe“, beschlossen im Jahr 2020 ([www.zdf.de/nachrichten/politik/graue-woelfe-mesut-oezil-hintergrund-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/graue-woelfe-mesut-oezil-hintergrund-100.html)). Ungeachtet des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 18. November 2020, in dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert wurde, gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung Organisationsverbote zu prüfen und den Einfluss der „Ülkücü“-Bewegung in Europa zurückzudrängen (Bundestagsdrucksache 19/24388), und der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten eines solchen Verbots (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages [WD] 3 – 3000 – 150/21) ist dies bislang nicht erfolgt. Bis heute verweigert die Bundesregierung die Auskunft über den Stand und die Dauer der Verbotsprüfung (Antwort auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/235) und zu konkreten Fragen bezüglich der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB (Antwort zu den Fragen 20 bis 27 auf Bundestagsdrucksache 20/893).

1. Bedeutet der Umstand, dass es bis zum aktuellen Stichtag kein Verbot der „Grauen Wölfe“ gibt, dass die vom Deutschen Bundestag mit Beschluss vom 18. November 2020 an die Bundesregierung ergangene Aufforderung, gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung Organisationsverbote zu prüfen (Bundestagsdrucksache 19/24388), keine entsprechende Beweissituation im Hinblick auf eine mögliche staatliche Verbotsmaßnahme ergeben hat?

Bei dem Vereinsverbotsverfahren handelt es sich nicht um ein Antragsverfahren. Extremistische Tendenzen werden in Deutschland nicht hingenommen. Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gehen Hinweisen zu möglichen extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen kontinuierlich sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält. Die Bundesregierung äußert sich allerdings generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnten.

2. Welche Relevanz hat für ein Verbot von Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, ob es sich um Ausländervereine nach § 14 des Vereinsgesetzes (VereinsG) handelt?

Laut Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) steht das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden, allen Deutschen zu. Die Befugnis zum Verbot von Ausländervereinen ergibt sich aus § 14 Absatz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG), der in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) der Ausländervereine eingreift. Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, weil es stets Frage des Einzelfalls ist, welche Bedeutung dessen Tatbestandsmerkmalen konkret zukommt.

3. Ist es für die Bundesregierung sowie nachgeordnete Behörden wie dem BfV von Relevanz, ob es sich bei den Dachverbänden ADÜTDF, ANF und ATİB um Ausländervereine nach § 14 des Vereinsgesetzes handelt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass diese vom BfV der rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung zugeordnet werden?

In der Bearbeitung ergeben sich keine Unterschiede. Die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist die Sammlung und Auswertung von Informationen zu Bestrebungen gegen Schutzgüter des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Dabei ist es für das BfV nicht relevant, ob es sich um Ausländervereine i. S. d. § 14. Absatz 1 VereinsG handelt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, um welche Verbände es sich handelt, bei denen es sich laut BfV „um Auslandsorganisationen extrem nationalistischer türkischer Parteien“ handelt, die „in der Außendarstellung um ein gemäßigtes Auftreten bemüht [sind] und [...] ihre rechtsextremistische Ideologie eher nach innen [pflegen], vor allem in den ihnen zugehörigen Vereinen“, wobei „sich auch die Anhängerschaft bei der Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen sowie beim Zurschaustellen von „Ülkücü“-Symbolen in der Öffentlichkeit sehr zurückhaltend“ zeigt (Verfassungsschutzbericht 2022, S. 255)?

Bei der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“/ADÜTDF) ist eine enge Bindung an die türkische Partei der „Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“/MHP) festzustellen. Eine Verbindung besteht auch zwischen der „Föderation der Weltordnung in Europa“ („Avrupa Nizam-ı Alem Federasyonu“/ANF) und der türkischen „Partei der Großen Einheit“ („Büyük Birlik Partisi“/BBP).

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass sich ATİB von den „Grauen Wölfen“ distanziert hat (islam.de/33828), und wenn ja, teilt sie unabhängig davon die Zuordnung der ATİB zur rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung durch den BfV (Verfassungsschutzbericht 2022, S. 258)?

Die Union der Türkisch – Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. („Avrupa Türk İslam Kültür Dernekleri Birliği“/ATİB) ist seit dem Jahr 2019 bis heute durchgehend im Verfassungsschutzbericht des Bundes als Teil der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung aufgeführt. Den dortigen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich der stellvertretende Außenminister Yasim Ekrem Serim im Januar 2023 mit Funktionären von ATİB und ADÜTDF, zumindest letztere in den Räumlichkeiten des Generalkonsulats der Türkei in Köln, getroffen hat ([www.bild.de/politik/ausland/politik-inland/tuerkischer-wahlkampf-erdogans-vize-aussenchef-bei-grauen-woelfen-82675922.bild.html](http://www.bild.de/politik/ausland/politik-inland/tuerkischer-wahlkampf-erdogans-vize-aussenchef-bei-grauen-woelfen-82675922.bild.html)), und wenn ja, welche?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich der stellvertretende Außenminister Yasim Ekrem Serim im Januar 2023 auch mit Funktionären der UID (Union Internationaler Demokraten) und IGMG (Islamische Gemeinschaft Millî Görüş) getroffen hat ([www.bild.de/politik/ausland/politik-inland/tuerkischer-wahlkampf-erdogans-vize-aussenchef-bei-grauen-woelfen-82675922.bild.html](http://www.bild.de/politik/ausland/politik-inland/tuerkischer-wahlkampf-erdogans-vize-aussenchef-bei-grauen-woelfen-82675922.bild.html)), und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Gemäß der Pressemitteilung des türkischen Außenministeriums vom 20. Januar 2023 ([https://www.mfa.gov.tr/no\\_-19\\_-turkiye-almanya-goc-ortak-calisma-grubu-8-toplantisi-hk.de.mfa](https://www.mfa.gov.tr/no_-19_-turkiye-almanya-goc-ortak-calisma-grubu-8-toplantisi-hk.de.mfa)) kam der stellvertretende Außenminister der Republik Türkei im Rahmen seines Deutschlandbesuchs vom 21. Januar 2023 bis 24. Januar 2023 auch mit Vertretern türkischer Nichtregierungsorganisationen in Köln und Berlin zusammen. Hierbei kam es auch zu einem Besuch der Organisationszentrale der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) in Köln.

8. Hat die Bundesregierung aktuell Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Anhaltspunkte für eine bestimmende Einflussnahme oder Dominanz türkisch-rechtsextremistischer Strömungen innerhalb des Vorstandes der UID (Antwort zu Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 19/27463)?

Der Bundesregierung sind Einzelfälle bekannt, dass Personen mit Bezügen zum türkischen Rechtsextremismus im Vorstand der „Union Internationaler Demokraten“ (UID) mitwirken, ohne dass daraus derzeit eine bestimmende Einflussnahme abzuleiten ist.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob unter anderem im Zuge des vom Deutschen Bundestag am 18. November 2020 beschlossenen Antrages „Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einfluss der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen“ (Bundestagsdrucksache 19/24388) und der darin geforderten Organisationsverbote gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung, ADÜTDF, ANF und ATİB in der Außendarstellung verstärkt um ein gemäßigtes Auftreten bemüht sind und ihre rechtsextremistische Ideologie eher nach innen, vor allem in den ihnen zugehörenden Vereinen pflegen (Verfassungsschutzbericht 2022, S. 255), und wenn ja, welche?

Die „Ülkücü“-Verbände und die ihnen angeschlossenen Vereine haben ihre Außendarstellung in den vergangenen Jahren erkennbar gemäßigt. Ob hier eine Kausalität mit dem genannten Antrag des Deutschen Bundestages besteht, ist nicht bekannt.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob unter anderem im Zuge des vom Deutschen Bundestag am 18. November 2020 beschlossenen Antrages „Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einfluss der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen“ (Bundestagsdrucksache 19/24388) und der darin geforderten Organisationsverbote gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung, ggf. strafrechtlich relevante Aktivitäten der Dachverbände ADÜTDF, ANF und ATİB sowie ihrer Mitgliedsvereine bzw. deren Mitglieder zu einem nicht zunehmenden Teil im Dunkelfeld bewegt und dementsprechend Erkenntnisse insbesondere zu strafrechtlich relevanten Aktivitäten nur schwer bzw. lediglich vereinzelt zu erlangen sind, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Entwicklung des Einflusses der „Ülkücü“- bzw. „Graue-Wölfe“-Gruppierungen bzw. deren Gedankengut auf in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige und die türkischsprachige Community in den letzten fünf Jahren, und worauf stützt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Die Bundesregierung bewertet das Personenpotenzial des türkischen Rechtsextremismus in Deutschland im Jahr 2022 mit etwa 12 100 Personen (2018 bis 2021: 11 000 Personen). Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Trifft es zu, dass politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit den „Grauen Wölfen“ bzw. „türkischen Rechtsextremen“ im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) allgemein und nicht im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) registriert werden, sodass dies bedeutet, dass sie in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/21060)?

Politisch motivierte Straftaten, die im Zusammenhang mit den sogenannten „Grauen Wölfen“ bzw. „Türkischen Rechtsextremen“ stehen, können sowohl solche sein, die durch Angehörige/Mitglieder/Sympathisanten der genannten ideologischen Strömungen begangen werden, als auch solche, die zu deren Nachteil verübt werden. Diese Unterscheidung hat wesentlichen Einfluss auf die Abbildung besagter Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK).

Erstgenannte (d. h. durch türkische Rechtsextreme begangene politisch motivierte Straftaten) werden im Rahmen des KPMD-PMK in dem Phänomenbereich PMK –ausländische Ideologie– abgebildet. Die Zuordnung erfolgt nach der folgenden Definition der bundesweit einheitlichen Unterlagen zum KPMD-PMK:

„Politisch motivierter Kriminalität –ausländische Ideologie“ werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.“

Je nach Einzelsachverhalt und Erkenntnislage spiegeln sich diese Taten zumeist in den Unterthemenfeldern (UTF) „Türkei“ und/oder „Zwischen Ausländern“ oder anderen einschlägigen UTF wider. Politisch motivierte Straftaten gegen türkische Rechtsextreme werden abhängig von der Motivation, die der Straftat zugrunde liegt, im entsprechenden Phänomenbereich des KPMD-PMK abgebildet. Hierbei kommen grundsätzlich alle Phänomenbereiche in Betracht.

Straftaten werden im KPMD-PMK anhand seitens der zuständigen Gremien festgelegten Parameter (z. B. Phänomenbereich, Oberthemenfelder, Unterthemenfelder etc.) durch die zuständigen Stellen der Länder auf Grundlage der dort jeweils polizeilicherseits gemachten Wahrnehmungen erfasst, um eine zielgerichtete Auswertung des Kriminalitätsgeschehens zu ermöglichen. Der Bezug einer Straftat zu einer Organisation bzw. einem Verein lässt sich generell anhand des im Rahmen der Erfassung durch die zuständige Stelle eingetragenen, zugehörigen Katalogwertes erkennen. Ein solcher Abfragewert existiert jedoch nicht für die sogenannten „Grauen Wölfe“ bzw. „Türkische Rechtsextreme“ sowie ADÜTDF, ANF und ATIB. Daher ist eine automatisierte Auswertung nicht möglich.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Entwicklung möglicher Kontakte zwischen den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum und uigurischen, tschetschenischen, turkmenischen und kaukasischen Vereinigungen in Deutschland in den letzten fünf Jahren, und wenn ja, welche?

Die Bestrebungen der „Ülkücü“-Anhänger sind ideologisch nicht auf das heutige Staatsgebiet der Türkei beschränkt, sondern beziehen sich auf die Utopie türkischer Rechtsextremisten von einem fiktiven Staat „Turan“, der die Siedlungsgebiete sämtlicher, den Turkvölkern zurechenbarer Volksgruppen umfassen soll. Zu diesen zählen „Ülkücü“-Anhänger zum Beispiel die „Uiguren“, für deren Belange sie sich immer wieder einsetzen. So wenden sich türkische Rechtsextremisten gegen die Behandlung der Uiguren durch China. Hieraus lassen sich aber keine verfestigten Beziehungen zwischen uigurischen Vereinigungen und „Ülkücü“-Strukturen in Deutschland ableiten. Zu Angehörigen der übrigen genannten Volksgruppen gibt es allenfalls in geringerem Maße Kontakte oder auch nur diesbezügliche Bekundungen in den sozialen Netzwerken.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Entwicklung möglicher Kontakte zwischen den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum und der Muslimbruderschaft bzw. Vereinen oder Einzelpersonen, die der Muslimbruderschaft zugerechnet werden, in den letzten fünf Jahren, und wenn ja, welche?

ATIB und die der Muslimbruderschaft zugerechnete „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) waren bis zum Ausschluss der DMG am 23. Januar 2022 Mitglieder des Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD). Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Entwicklung möglicher Kontakte zwischen den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum und der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) in den letzten fünf Jahren, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, dass einzelne lokale Vereine der ADÜTDF und der ATIB nach wie vor Dienste von Imamen, die von der türkischen Religionsbehörde Diyanet entsandt wurden, in Anspruch nehmen. Die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) ist strukturell und personell an die türkische Religionsbehörde angebunden.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne „Ülkücü“-Vereine die Ressourcen der DITIB zur Organisation der Seelsorge in ihren Vereinsräumlichkeiten in Anspruch nehmen – auch wenn der dadurch möglicherweise entstehende Einfluss der türkischen Religionsbehörde auf die Vereine in diesen nicht einhellig begrüßt wird. Im Rahmen der türkischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2023 besuchten hochrangige Funktionäre der ADÜTDF mehrere DITIB-Moscheen. Gelegentlich werden auch Veranstaltungen gemeinsam organisiert. In manchen Ortsvereinen nutzen Mitglieder der ADÜTDF die Moscheen der DITIB.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Entwicklung möglicher Kontakte zwischen den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum und der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ in den letzten fünf Jahren, und wenn ja, welche?

Abgesehen von einer Solidaritätserklärung im Nachgang zum Beschluss des Deutschen Bundestags – Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einfluss der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen (Bundestagsdrucksache 19/24388) und vereinzelt gemeinsamen Erklärungen wie z. B. nach dem Putschversuch 2016 in der Türkei liegen lediglich Erkenntnisse über punktuelle Kontakte vor.

Darüber hinaus kann für die Fragen 14 bis 16 insgesamt festgehalten werden, dass während die Minderheit der laizistisch eingestellten „Ülkücü“-Anhänger kaum ideologische Berührungspunkte mit den genannten Gruppierungen haben dürfte, die Mehrzahl der „Ülkücü“-Anhänger heute die Bewahrung des Islam sunnitischer Prägung als integralen Bestandteil ihrer ideologischen Bestrebungen versteht. Im „Ülkücü“-Spektrum könnte es zumindest diesbezüglich ideologische Überschneidungen zu den genannten Gruppierungen geben, ohne dass der Bundesregierung hierzu konkrete Erkenntnisse vorliegen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einzelne „Ülkücü“-Vereine die Ressourcen der DITIB zur Organisation der Seelsorge in ihren Vereinsräumlichkeiten in Anspruch nehmen – auch wenn der dadurch möglicherweise entstehende Einfluss der türkischen Religionsbehörde Diyanet auf die Vereine in diesen nicht einhellig begrüßt wird. Im Rahmen der türkischen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2023 besuchten hochrangige Funktionäre der ADÜTDF mehrere DITIB-Moscheen. Gelegentlich werden auch Veranstaltungen gemeinsam organisiert. In manchen Ortsvereinen nutzen Mitglieder der ADÜTDF die Moscheen der DITIB.

17. Welche möglichen Kontakte aus welchem Anlass bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum und salafistischen oder dschihadistischen Strömungen, Vereinigungen oder aus diesen Spektren stammenden Einzelpersonen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die über die Presseberichterstattung hinausgehen.

18. In wie vielen und welchen Fällen wurden Anhängerinnen und Anhänger der „Grauen Wölfe“ bzw. Personen aus dem „Ülkücü“-Spektrum in den letzten fünf Jahren innerhalb der Polizeibehörden des Bundes und der Bundeswehr identifiziert, und wie wurde jeweils im Einzelfall mit diesem Personen verfahren?

In den vergangenen fünf Jahren konnten bei der Bundeswehr zwei Personen als Anhänger oder Sympathisanten der sog. „Grauen Wölfe“ bzw. aus dem „Ülkücü“-Spektrum identifiziert werden. Beide Personen wurden gemäß § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr entlassen.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Kontakte und Verbindungen des türkischen Nachrichtendienstes MIT zu den „Grauen Wölfen“ bzw. dem „Ülkücü“-Spektrum in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Verwicklungen von Personen, die den „Grauen Wölfen“ zugerechnet werden, in die organisierte Kriminalität?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind einzelne „Ülkücü“-Anhänger in Strukturen der Organisierten Kriminalität eingebunden.

21. Haben die Dachverbände ADÜTDF, ANF und ATİB bzw. ihnen zugehörige Mitgliedsvereine Fördermittel, Zuschüsse oder andere Mittel seit 2020 bis zum aktuellen Stichtag aus dem Bundeshaushalt erhalten, und wenn ja, welche (bitte nach Haushaltstitel, geförderter Organisation und Höhe der Mittel aufschlüsseln)?

Nein.

Der Bundesregierung liegen zudem keine Erkenntnisse über etwaige weiter- bzw. fehlgeleitete Haushaltsmittel im Sinne der Fragestellung vor.

22. Sind 2023 für die Dachverbände ADÜTDF, ANF und ATİB bzw. ihnen zugehörige Mitgliedsvereine Fördermittel, Zuschüsse oder andere Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt, und wenn ja, welche (bitte nach Haushaltstitel, geförderter Organisation und Höhe der Mittel aufschlüsseln)?

Nein.



23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das Verbot des Symbols der „Grauen Wölfe“ in Österreich und dessen Auswirkungen ([ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin\\_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf](http://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf), S. 40), und wenn ja, welche?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über das per Dekret erfolgte Verbot der „Grauen Wölfe“ in Frankreich und dessen Auswirkungen ([ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin\\_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf](http://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf), S. 40), und wenn ja, welche?

Die Fragen 23 und 24 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den jeweiligen Verboten und der diesbezüglichen Medienberichterstattung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 16 bis 16c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27463 verwiesen. Unter „Ülkücü“-Anhängern in Deutschland wurden die Verbote in Österreich und Frankreich kritisch kommentiert.





